

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Biogas Schümm GmbH & Co. KG

52538 Gangelt

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.23.03-ANZ-23-0181-15.1-Austausch-Foliendächer

Köln, den 30.10.2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Biogas Schümm GmbH & Co. KG mit Sitz in Gangelt hat mit E-Mail vom 28.09.2023, zuletzt ergänzt am 16.10.2023, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Fermentations- und Nachgäranlage einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, welche ein Betriebsbereichs ist, auf dem Betriebsgrundstück Schümm 11,52538 Gangelt (Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 24, Flurstück 20), angezeigt. Die Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die folgende Änderung an den Gasspeichern einer Fermentations- und Nachgäranlage:

- Austausch vorhandener Anlagenteile
- Installation neuer Anlagenteile

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Ganser